

**1. Nachtrag
zur Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Ange-
stellten (DBO)**

vom 22. Oktober 2012

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 23. Februar 2017 beschlossen:

I.

Die Dienst- und Besoldungsverordnung für die kantonalkirchlichen Angestellten (DBO) wird wie folgt geändert:

VII^{bis}. Streiterledigung

Artikel 48^{bis} Schlichtungsverfahren und Streiterledigung

Das Verwaltungsgericht beurteilt nach Massgabe der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.

Das Anhängigmachen des Verfahrens vor Verwaltungsgericht setzt das Schlichtungsverfahren vor der vom Kirchenrat eingesetzten Schlichtungskommission voraus.

Schlichtungsverfahren und Anhängigmachen des Verfahrens vor Verwaltungsgericht hemmen bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses den Fristenlauf nicht und haben bei personalrechtlichen Massnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren richtet sich im Übrigen sachgemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

II.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

23. Februar 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet